



MATHIAS JOPP / SASKIA MATL
INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE POLITIK

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUM ENTWURF DER ARTIKEL DES VERTRAGS
ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA

Teil I der Verfassung

~~Artikel 31: Die Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts~~

~~(1) Die Union gewährleistet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
?durch die Annahme von Gesetzen und Rahmengesetzen, mit denen insbesondere die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den im zweiten Teil der Verfassung aufgeführten Bereichen einander angenähert werden sollen;~~

~~?durch eine Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen;~~

~~?durch eine operative Zusammenarbeit aller für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.~~

~~(2) Im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können sich die einzelstaatlichen Parlamente an den Bewertungsmechanismen nach Artikel [4 des Teils II] der Verfassung beteiligen und werden in die politische Kontrolle der Tätigkeiten von Europa entsprechend Artikel [22 des Teils II] der Verfassung einbezogen.~~

~~(3) Im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen die Mitgliedstaaten über ein Initiativrecht nach Maßgabe des Artikels [8 des Teils II] der Verfassung.⁺~~

¹ Unter Berücksichtigung von Artikel 12 der Europäischen Verfassung, in dem der Raum für Freiheit, Sicherheit und Recht als geteilte Zuständigkeit definiert wird, kann Artikel 31 gestrichen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Überwindung der Säulenstruktur klar zum Ausdruck gebracht werden soll und die Bestimmungen von Artikel 24 ff. zur Anwendung kommen. In der derzeitigen Fassung des Entwurfs wird der Eindruck einer erneuten Versäulung hinsichtlich der innen- und justizpolitischen Zusammenarbeit erweckt.